

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 56 (1977)
Heft: 2

Artikel: Der Kampf um die Arbeitszeitverkürzung
Autor: Bircher, Silvio
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kampf um die Arbeitszeitverkürzung

Wie weiter nach der Ablehnung der POCH-Initiative?

Verdienstvollerweise hat das «Profil» bereits in der Oktober-Nummer (Nr. 10, Seite 292 ff) grundsätzliche Fragen um die Arbeitszeitverkürzung aufgeworfen. In der Tat erscheint es dringend, dass nicht in erster Linie zum Urnengang vom 5. Dezember 1976, an dem eine wenig sorgfältige und damit zum vorneherein chancenlose Initiative vor dem Volkssouverän stand, Stellung genommen, sondern das Thema grundsätzlich angepackt wird. Damit ist auch den Absichten der Schweizer Gewerkschaften gedient, welche mit einem sorgfältig vorbereiteten Initiativtext nunmehr das Heft in die Hand nehmen wollen. Aktuell bleibt ja das Thema vor allem deshalb, weil die Verhältnisse am Arbeitsmarkt und die seit Monaten anhaltenden Arbeitslosenquoten den Zeitpunkt für eine neue Arbeitszeitverkürzung geradezu aufdrängen.

Wie sieht nun der neue SGB-Initiativtext aus, der in den ersten Monaten 1977 propagiert werden soll? Er ist, das ist sein hervorstechendster Gegensatz zur rigorosen POCH-Initiative (am 5. Dezember 1976 mit 78 Prozent Nein gegen 22 Prozent Ja von allen 25 Ständen abgelehnt) zeitlich und branchenweise differenziert. Dadurch soll der volle Lohnausgleich ermöglicht werden. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Artikel 34ter der Bundesverfassung ist wie folgt zu ergänzen:

I

1bis Der Bund sorgt auf dem Wege der Gesetzgebung dafür, dass die Arbeitnehmer durch stufenweise Herabsetzung der Arbeitszeit am Fortschritt teilhaben.

II

Übergangsbestimmungen

1. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit wird für Arbeitnehmer, auf die das Arbeitsgesetz oder die Chauffeurverordnung anwendbar sind, ein Jahr nach Annahme von Artikel 34ter, Absatz 1bis, um mindestens zwei Stunden herabgesetzt. Sie wird in der Folge jedes Jahr um mindestens eine Stunde verkürzt, bis sie 40 Stunden erreicht.

2. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit wird für Arbeitnehmer, auf die das Arbeitszeitgesetz oder das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten anwendbar ist, spätestens ein Jahr nach Annahme von Artikel 34ter, Absatz 1bis, um mindestens eine Stunde verkürzt. Sie wird in der Folge jedes Jahr um mindestens eine Stunde verkürzt, bis sie 40 Stunden erreicht.

3. Die Gesetzgebung bestimmt die Art und Weise, wie die Höchstarbeitszeit jener Arbeitnehmer, auf welche Sonderbestimmungen (Artikel 27 des Arbeitsgesetzes) anwendbar sind, stufenweise herabgesetzt wird.

Im ersten Teil der Initiative wird der Grundsatz festgelegt. Der Ausdruck «am Fortschritt teilhaben» wurde in Anlehnung an eine gebräuchliche Formulierung der Internationalen Arbeitsorganisation verwendet. Von der 40-Stunden-Woche ist in diesem Grundsatzartikel deshalb nicht die Rede, weil der Bund zu allen Zeiten die verfassungsrechtliche Kompetenz haben soll, die Arbeitszeit herabzusetzen, auch dann, wenn die 40-Stunden-Limite unterschritten werden soll. Aus diesem Grunde wurde die 40-Stunden-Woche bloss in die Übergangsbestimmungen hineingenommen.

In Absatz 1 und 2 der Übergangsbestimmungen sind für das erste Jahr nach Annahme der Volksinitiative deswegen unterschiedliche Arbeitszeitverkürzungen (1 beziehungsweise 2 Stunden) vorgesehen, um eine branchenweise Angleichung der Arbeitszeiten zu erreichen (vergleiche dazu die aufgezeigten Unterschiede im umstehenden Kasten). Dieser nicht zu rechtfertigende gesetzliche Unterschied soll also schon in der ersten gesetzlichen Etappe der Arbeitszeitverkürzung verschwinden. Für Arbeitnehmer, auf welche Sonderbestimmungen (Artikel 27 des Arbeitsgesetzes) anwendbar sind, ist eine flexiblere Lösung vorgesehen. Hier bestimmt der Gesetzgeber die Art und Weise sowie das Ausmass von Arbeitszeitverkürzungen. Die 40-Stunden-Woche ist hier nicht zwingend vorgeschrieben. Ein Antrag, auch die Chauffeurverordnung (wöchentliche Höchstarbeitszeit gegenwärtig 50 Stunden) in Absatz 3 einzureihen, wurde vom SGB-Ausschuss mit 60:34 Stimmen abgelehnt. Den Ausschlag gab wohl, dass man nicht auch in Zukunft ungleiches Recht schaffen will für die Chauffeure privater Transportunternehmen und jene der öffentlichen Betriebe, die dem Arbeitszeitgesetz unterstehen. Deutlich abgelehnt wurde auch ein in Erwägung gezogener Absatz 4, wonach die Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit ganz oder teilweise hätte ersetzt werden können durch eine entsprechende Erhöhung der Zahl der jährlichen Ruhetage. Viele Delegierten erblickten hier eine «Denaturierung» der Zielsetzung der 40-Stunden-Woche und auch eine gewisse Verwirrung in der praktischen Durchführung.

Es ist kaum anzunehmen, dass der obenstehende Verfassungstext vor 1979 zur Volksabstimmung gelangen wird. Zudem enthält er eine Rückzugsklausel, allerdings mit dem Ziel, allfällige vertragliche Errungenschaften doch noch gesetzlich abzusichern. Insofern könnte wohl nur ein genügender Gegenvorschlag (zum Beispiel mit entsprechenden gesetzlichen Änderungen) diesen Rückzug bewirken.

Wie erging es früheren Initiativen?

Schon einmal, Ende der fünfziger Jahre, fanden Ausmarchungen um die Arbeitszeitfrage statt. Man erinnert sich, dass nach Ablehnung der Landesring-Volksinitiative, welche auf gesetzlichem Weg die 44-Stunden-Woche für die Industrie mit einjähriger Übergangsfrist wollte, eine weitere In-

initiative gestartet wurde. Nach der Zweidrittelsablehnung von 1958, von den Ständen nahm einzig Basel-Stadt an, wurde vom SGB und der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände 1959 eine 44-Stunden-Woche-Initiative mit stufenweisem Arbeitszeitabbau innert drei Jahren gestartet. Sie diente insbesondere auch als Druckmittel für das neue Arbeitsgesetz vom 13. März 1964, wo mit der 46-Stunden-Woche eine Kompromisslösung gelang. (Das erste Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken von 1877 hielt die 65-Stunden-Woche mit 11stündigem Arbeitstag, am Samstag 10 Stunden, fest. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die 48-Stunden-Woche eingeführt.) Die bundesrätliche Kompetenz, von 46 auf 45 Stunden zu reduzieren, wurde erst Ende 1975 auf dem Verordnungsweg angewandt. Das damals gesteckte, gesetzliche Ziel von 44 Stunden ist somit rein formell noch nicht erreicht, obwohl faktisch viele GAV in der Industrie unter 44 Stunden gehen.

Was regeln Gesetz und Vertrag?

Grundsätzlich kennen wir den gesetzlichen oder den vertraglichen Weg zu einer Reduktion der Arbeitszeit. Während die POCH schon vor Jahren mit ihrem Volksbegehren den gesetzlichen Weg ansteuerte, waren die Gewerkschaftsverbände von der Richtigkeit der vertraglichen Lösungen überzeugt. Auch die gegenüber den gesetzlichen Mindestvorschriften besseren Lösungen in den meisten Gesamtarbeitsverträgen, GAV, sowie die bei genauer Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes sehr unterschiedlichen sektoralen und regionalen Unterschiede zeigen den Vorteil dieses Weges. Hingegen bestand schon immer die gewerkschaftliche Meinung, dass vertraglich Erreichtes nach gegebener Zeit auch gesetzlich abzusichern sei. Damit kann nicht nur eine Sicherung vor plötzlichen Wechselfällen, sondern auch eine Garantie für alle jene Arbeitnehmer erreicht werden, die nicht einem GAV unterstehen oder nur ungenügenden vertraglichen Schutz geniessen.

Die heutige Regelung kann schematisch wie folgt erklärt werden:

- Im Arbeitsgesetz sind Mindestvorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit, Gesundheitsvorsorge, Unfallverhütung usw. geregelt. Geltung für Arbeitnehmer der Industriellen Betriebe, für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels. Enthält wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden, für alle übrigen Arbeitnehmer 50 Stunden.
- Daneben bestehen gesetzliche Spezialregelungen wie die Chauffeurverordnung, Landwirtschaftsgesetz, Heimarbeitsgesetz, Arbeitszeitgesetz für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs wie PTT, SBB, Privatbahnen (hier gelten beispielsweise 45 Stunden Höchstarbeitszeit), Beamtenengesetz mit 44 Stunden im Bund, kantonale Gesetze.

● Gesamtarbeitsverträge (GAV, heute rund 1500 für 1,3 Millionen Arbeitnehmer in der Schweiz, können durch Allgemeinverbindlicherklärung des Staates auch für Nichtmitglieder in der betreffenden Branche oder Firma Gültigkeit haben) dürfen niedrigere, nicht aber höhere Arbeitszeiten als gesetzliche Regelung enthalten. Deshalb beträgt die heutige durchschnittliche Arbeitszeit in der Industrie um 43 Stunden.

Grundsatzfrage: Mehr Ferienzeit oder weniger Arbeitszeit?

Die abgelehnte POCH-Initiative und die hängige SGB-Arbeitszeitinitiative haben auch die in den letzten Jahren etwas vernachlässigte Diskussion um Grundsatzfragen zur Arbeitszeit wieder belebt. Bereits im SGB-Ausschuss war die Rede von einem Absatz 4 mit der Wahlmöglichkeit für mehr Ruhetage. Eine Arbeitsgruppe der volkswirtschaftlichen Fakultät der Universität Basel unter Führung von Prof. René L. Frey hat weitergehende Überlegungen angestellt, die sie (neben Thesen zur POCH-Initiative) wie folgt umschrieb:

Ist die 40-Stunden-Woche einmal erreicht, so sollte die Priorität auf die Steigerung der Wahlmöglichkeiten der Arbeitnehmer gelegt werden:

● Jeder Arbeitnehmer soll – gesetzlich garantiert – die Möglichkeit haben, von der gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit nach oben um maximal zwei und nach unten um maximal vier Stunden abzuweichen – bei proportionaler Lohnanpassung.

● Die bisherige Überzeitregelung bleibt dabei unverändert.

● Besteht aus arbeitsorganisatorischen Gründen die Möglichkeit individueller Wahl der Arbeitszeit nicht, oder geht ein Arbeitnehmer über die Normalarbeitszeit, so soll er die Möglichkeit haben, zusätzliche Ferien zu beziehen. Eine Wochenstunde entspricht ungefähr einer Ferienwoche pro Jahr. Die gegenüber diesem Vorschlag vorzubringenden Einwände lassen sich weitgehend entkräften durch Hinweis auf a) die guten Erfahrungen mit der gleitenden Arbeitszeit, b) die Tatsache, dass die Schweizer Wirtschaft organisatorisch dreiwöchige Wiederholungskurse verkraftet und c) bereits verschiedene Firmen freiwillig eine derartige flexible Lösung eingeführt haben.

● Das Recht der individuellen Wahl der Arbeitszeit ist eine Schutznorm; sie steht nur dem Arbeitnehmer zu. Dies bedingt, soll die Regelung auch durchsetzbar sein, eine vollbeschäftigte Volkswirtschaft. Auch muss man verhindern, dass sie als versteckte Kurzarbeit missbraucht wird.

Diese von der Basler Arbeitsgruppe vorgebrachte, «nur als Denkanstoss», der weiter konkretisiert werden müsse, zu verstehende Idee der flexiblen Arbeitsdauer ist nicht neu. Sie ist zum Teil verwirklicht in den

angetippten Betrieben mit gleitender Arbeitszeit, an vielen Orten aber auch mit der freien Wahl der Kompensationsarbeit von geleisteter Überzeit (Bezahlung oder Freitage respektive Stundenreduktion) sowie schliesslich auch bei Fällen von Kurzarbeit, wo individuelle Wahlmöglichkeiten geschaffen wurden. Erinnert sei auch an die Vorschläge von Rolf Dahrendorf, Mitglied der FDP und als solcher 1969/70 parlamentarischer Staatssekretär in der BRD-Regierung, in seinem Buch «Die neue Freiheit». Er schlug vor, die Starrheit der heutigen Arbeitsteilung zu durchbrechen, und beispielsweise Raum und Zeit für die Ausübung eines «zweiten Berufes», heute oft Hobby genannt, zu schaffen. Voraussetzung dazu bildete die Reduktion der Arbeitszeit. Auch die starre Einteilung von Arbeitstag und Arbeitswoche müsste durchbrochen werden, ebenso die Abgrenzungen zwischen Arbeit, Bildung und Freizeit. Neue Dimensionen, neue Lebensräume sind damit für den arbeitenden Menschen aufgezeigt, die mit der Arbeitszeitfrage zu studieren und zu erproben sind.

Marx nennt in einem berühmten Passus seiner Eröffnungsansprache für die Erste Internationale 1864 die Verkürzung der Arbeitszeit in der englischen 10-Stunden-Bill den «Sieg eines Prinzips», nämlich der «Ökonomie der Arbeiterklasse» über die «Ökonomie des Kapitals». Die kürzere Arbeitszeit hat die englische Arbeiterklasse überhaupt erst «neu konstituiert», behauptet Marx. Er sagt aber auch: Eben diese gesundheitliche und moralische Regeneration der Arbeitskraft nützt natürlich auch dem Kapitalismus, der auf sie angewiesen ist. An diesem Punkt gerät jeder Trivial-Marxismus aus der Balance: Wenn *jeder Schritt* sozialistischer Bewegung zugleich und gleichermassen dem Kapitalismus taugt – was soll dann Reformpolitik?

Die dialektische Antwort liegt in der *allgemeinen* Entwicklung des Kapitalismus. Derartige Reformschritte führen eine tiefgreifende, revolutionäre Veränderung des Kapitalismus herbei.

Günther Nenning in «Realisten oder Verräter?»